

Vereinbarung für die ärztliche Betreuung in den Seniorenwohnheimen der Autonomen Provinz Bozen

Grundversorgung

Die ärztliche Betreuung der Bewohner von Seniorenwohnheimen der Autonomen Provinz Bozen wird von 08,00 Uhr bis 20,00 Uhr von montags bis freitags von einem vorrangig allgemeinmedizinischem Ärzteteam mit freiberuflichem Auftrag, welcher direkt mit den einzelnen Verwaltungen der Seniorenwohnheime gemäß Beschluss vom 26. August 2013, Nr. 1188 in geltender Fassung abgeschlossen wurde, garantiert. Gleichzeitig wird die Arztwahl eingestellt. Die Seniorenwohnheime können um Abweichung von der vorliegenden Vereinbarung wegen Ärztemangels ansuchen, welche der Sanitätsbetrieb genehmigt, nachdem das obligatorische, aber nicht bindende Gutachten der Betriebsbeirat eingeholt wurde.

Der stundenweise Bedarf an ärztlicher Betreuung von montags bis freitags wird auf der Grundlage der Anzahl der Bewohner der Einrichtung zwischen dem Gesundheitsbezirk, den Direktionen der einzelnen Seniorenwohnheime und den Ärzten für Allgemeinmedizin, die sich zu diesem Dienst bereit erklären, innerhalb des folgenden Rahmens vereinbart:

- a) Einrichtungen mit Plätzen < als 30: von 4 bis 8 Stunden ärztliche Betreuung/Woche;
- b) Einrichtungen mit Plätzen zwischen 30 und 60 Plätzen: von 6 bis 12 Stunden ärztliche Betreuung/Woche;
- c) Einrichtungen mit Plätzen > als 60 Plätzen: von 10 bis 18 Stunden ärztliche Betreuung/Woche;

Der Betrag pro Stunde wird mit 80,00 Euro brutto festgesetzt.

Eine Stunde beinhaltet neben der ärztlichen Betreuung auch die Organisation und die Teilnahme an periodischen Treffen mit der vom Gesundheitsbezirk ernannten ärztlichen Leitung der Einrichtung und dem Pflgeteam (mindestens ein Arzt des Teams) und eventuelle Gespräche mit den Angehörigen der Bewohner.

Die Tätigkeit erfolgt durch Ärzte für Allgemeinmedizin (und andere) in freiberuflicher Tätigkeit nach Abschluss des Vertrages zwischen den einzelnen Verwaltungen der Seniorenwohnheime und den Ärzten.

Der Vertrag hat eine zweijährige Dauer ohne Notwendigkeit der Kündigung bei Fälligkeit und kann aus nachvollziehbaren Gründen mit einer Vorankündigung von 60 Tagen mittels Einschreiben mit Rückantwort aufgelöst werden.

Um die Qualität der ärztlichen Betreuung sowohl im Rahmen der vertragsgebundenen Tätigkeit als auch in den Seniorenwohnheimen zu garantieren, wird die Betreuungstätigkeit der Ärzte für Allgemeinmedizin pro Arzt auf zwei Seniorenwohnheime mit einer Höchstzahl von insgesamt 120 Heimbewohnern beschränkt.

Ausnahmen können vom Betriebsbeirat auf Anfrage des Arztes oder des Seniorenwohnheimes für besondere Situationen genehmigt werden.

Die Anzahl der beauftragten Ärzte kann unter Berücksichtigung der festgesetzten Betreuungsstunden zwischen 2 und 5 schwanken und wird mit dem Sanitätsbetrieb, den Bezirksgemeinschaften und dem Betrieb für Sozialdienste Bozen vereinbart, nachdem jene Ärzte für Allgemeinmedizin, welche sich bereit erklärt haben, den ärztlichen Dienst zu gewährleisten, angehört wurden.

Bei der Suche nach zu beauftragenden Ärzten werden jene Allgemeinmediziner bevorzugt, die auf dem Territorium praktizieren, auf dem sich das Seniorenwohnheim befindet.

Um den Zugang neu vertragsgebundener Ärzte zu erleichtern und bei Vorliegen von mehreren Ansuchen erhält der Arzt für Allgemeinmedizin mit niedrigerem Doktoratsalter den Vorrang, bei gleichem Doktoratsalter jener mit dem niedrigerem Vertragsalter und bei gleichem Vertragsalter der Arzt mit der niedrigeren Anzahl an Betreuten. Diese Kriterien gelten für Ärzte mit einem Doktoratsalter bis zu 15 (fünfzehn) Jahren.

Bei Vorliegen von Ansuchen von Ärzten mit einem Doktorsalter von mehr als 18 Jahren, erhalten die Ärzte mit einem höherem Vertragsalter und niedrigerer Anzahl an Betreuten den Vorrang. Im Falle von vakanten Plätzen, können Allgemeinmediziner anderer territorialer Bereiche aber desselben Sprengels aufgrund der vorher genannten Kriterien beauftragt werden.

Bei Fehlen von Ärzten für Allgemeinmedizin, können andere Ärzte aufgrund der nachfolgenden Rangliste beauftragt werden:

- Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises oder eines gleichwertigen Titels: 15 Punkte
- Ausbildungsnachweis als Arzt für AM oder eines gleichwertigen Titels: 10 Punkte
- Facharztausbildung (Geriatric e Innere Medizin): 2 Punkte

Bei gleicher Punktezahl erhält der Arzt mit dem niedrigeren Doktorsalter (jüngere) den Vorzug.

Das Stundenhonorar für die beauftragten Ärzte versteht sich als allumfassend mit Ausnahme eventueller vom Sanitätsbetrieb angeordneter Impfkampagnen, die extra entlohnt werden und zwar unter Anwendung der Beträge für die Zusatzleistungen gemäß Anlage A) des Landeszusatzvertrages für die Allgemeinmedizin.

Die beauftragten Ärzte verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit:

- dem/der vom Gesundheitsbezirk ernannten ärztlichen Leiter/in der Einrichtung, der/die für die hygienisch-organisatorischen und rechtsmedizinischen Aspekte verantwortlich ist;
- den Konsiliarärzten für Geriatric und eventuellen anderen, vom Primar der Geriatric ernannten Fachärzten oder (bei Fehlen dieser Abteilung) der Inneren Medizin;
- der/die Pflegedienstleiter/in und Leiter/in der Verwaltung der Einrichtung

Der Zugang wird von einem der Ärzte des Teams turnusmäßig und laut einem Zeitplan gewährleistet, welcher mit dem/der, vom Bezirk ernannten ärztlichen Leiter/in nach Anhören des/der Pflegedienstleiters/in der Einrichtung vereinbart wurde.

Die Zusammenarbeit muss, sofern dies mit den Erfordernissen der Betreuung der Heimbewohner vereinbar ist, während der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgen, andernfalls erfolgt sie außerhalb dieser Zeiten im Ausmaß von max. 10% der festgelegten monatlichen Stundenanzahl und wird zusätzlich gemäß festgesetztem Stundenhonorar entlohnt.

Die ärztliche Betreuung der zeitweiligen Bewohner und der Bewohner in Übergangsbetten, für welche die Arztwahl ausgesetzt wird, fällt in die normale Arbeitszeit.

Betreuungskontinuität

Den Bewohnern der Seniorenwohnheime der Autonomen Provinz Bozen wird die Betreuungskontinuität montags bis freitags von 20,00 Uhr bis 08,00 Uhr durch den/die Arzt/Ärzte für die Betreuungskontinuität des territorial zuständigen Bereiches gewährleistet.

An Vorgefertigen und Feiertagen ist die ärztliche Betreuung am Tag und in der Nacht durch den territorial zuständigen Dienst für Betreuungskontinuität sichergestellt.

In Notfällen wird die ärztliche Betreuung durch den Notdienst 118 garantiert.

Bis zum Inkrafttreten des Artikels 10 Buchstabe b) des Landeszusatzvertrages wird dem/den Arzt/Ärzten, welche Dienste der Betreuungskontinuität ausüben, von montags bis freitags ein Entgelt im Ausmaß von Euro 7,60 pro Nacht gewährt, sofern der Dienst für Betreuungskontinuität im eigenen territorialen Bereich und alleine für die eigenen Betreuten ausgeübt wird.

Wenn der Dienst für Betreuungskontinuität von montags bis freitags gemeinsam mit anderen Ärzten im Turnus ausgeübt wird, wird ein Entgelt im Ausmaß von Euro 14,00 pro Nacht anerkannt, wenn der Dienst von zwei Ärzten, von Euro 16,50, wenn er von drei Ärzten, von Euro 19,00, wenn er von vier Ärzten und von Euro 21,60, wenn er von 5 Ärzten geleistet wird.

Eventuelle Zusatzleistungen, deren Erbringung aufgrund nachvollziehbarer Gründe nicht in dem durch die Betreuungskontinuität gedeckten Zeitraum erbracht werden können, werden extra entlohnt und zwar im selben Ausmaß, wie vom Landeszusatzvertrag für die Allgemeinmedizin, Anlage A, für Zusatzleistungen vorgesehen ist.

Bei Benutzung von medizinischem Material, das durch das Seniorenwohnheim zur Verfügung gestellt wird, werden die Beträge, die für Zusatzleistungen gemäß Anlage A des Landeszusatzvertrages für die Allgemeinmedizin vorgesehen sind, um 20% reduziert. Wenn der Arzt sein eigenes medizinisches Material benutzt, wird kein Abzug angewandt.

Es ist ein eigenes Formular auszuarbeiten, in dem das Seniorenwohnheim das Datum, die Uhrzeit, die anagrafischen Daten des Patienten, die Gründe für den Antrag, die anagrafischen Daten und die Unterschrift des Mitarbeiters, welcher das Ansuchen um eine Visite gestellt hat, angibt; der Arzt, welcher die Visite vornimmt, gibt das Datum, die Uhrzeit und seine anagrafischen Daten an und unterschreibt.

Konsiliartätigkeit

Der Primar der Abteilung Geriatrie des Bezugskrankenhauses gewährleistet eine programmierte und kontinuierliche Konsiliartätigkeit, deren Frequenz auf der Grundlage der tatsächlichen Bedürfnisse des Seniorenwohnheimes festgestellt wird. Bei Fehlen einer Abteilung für Geriatrie wird die Konsiliartätigkeit von der Abteilung Innere Medizin gewährleistet.

Für den Gesundheitsbezirk Bozen – Bozen Stadt wird Folgendes vereinbart:

- der stufenweise Übergang der derzeit von der Abteilung für Geriatrie geleisteten ärztlichen Betreuung auf das Team der ÄAM, welche sich für den Betreuungsdienst bereit erklärt haben.
- die Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit dem Betrieb für Sozialdienste Bozen die sogenannten "Betreuungseinheiten mit intensivem Betreuungs- und Pflegebedarf" in einer einzigen Einrichtung in Bozen zu konzentrieren, damit diese, so wie die Einrichtung „Firmian“, im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Geriatrie bleibt.

Für besondere organisatorische und/oder Betreuungssituationen können die Gesundheitsbezirke von der oben angeführten Regelung abweichen, in dem die Betreuung der Seniorenwohnheime direkt von Ärzten der Krankenhausabteilungen übernommen und gewährleistet wird.

Wirtschaftliche Behandlung

Die wirtschaftliche Behandlung der Ärzte, welche Tätigkeiten der Grundversorgung und der Betreuungskontinuität freiberuflich ausüben, entspricht jener der in den vorherigen Punkten angeführten und wird den Ärzten direkt von den Seniorenwohnheimen ausbezahlt.

Für die Bewohner der Seniorenwohnheime wird die Wahl des Arztes für Allgemeinmedizin und die entsprechende wirtschaftliche Behandlung pro Betreutem gemäß geltendem Kollektivvertrag (Art. 59, Buchstaben a), b), c), und d) ausgesetzt.

Die ausgesetzte Pro-Kopf-Quote fließt in die Finanzierung der territorialen Aktivitäten laut Artikel 25, Absatz 2 und gemäß Modalitäten laut Artikel 25, Absatz 3, Buchstabe d) des geltenden nationalen Kollektivvertrags.

Die beauftragten Ärzte übermitteln dem Seniorenwohnheim monatlich die Rechnung über die effektiv geleisteten Betreuungsstunden sowie das Formular der eventuell geleisteten Zusatzleistungen.

Die Seniorenwohnheime verpflichten sich, der Abteilung Leistungen und Territorium monatlich, auch via E-Mail, die fakturierten Beträge der einzelnen beauftragten Ärzte und die Aufstellung der eventuell geleisteten Zusatzleistungen zu übermitteln. Die Übermittlung bescheinigt die Übereinstimmung zwischen den geschuldeten und geleisteten Betreuungsstunden und jene mit den eventuell geleisteten Zusatzleistungen.

Die Betriebsabteilung Wirtschaft und Finanzen wird innerhalb des Monats nach Erhalt der Dokumentation laut vorherigem Absatz den Seniorenwohnheimen die geschuldeten Beträge ausbezahlen.

Die Reduzierung der Höchstzahl der Arztwahlen wird im Falle einer Überschreitung der Höchstgrenze laut GSKV wirksam.

Eventuelle Anpassungen der vorliegenden Regelung sowie Fördermaßnahmen zur Aufnahme von neu vertragsgebundenen Ärzten für Allgemeinmedizin werden im Landesbeirat alle zwei Jahre diskutiert. Der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung hat eine Gültigkeit von vierundzwanzig Monaten und gilt bis zum Inkrafttreten der darauffolgenden Vereinbarung automatisch als verlängert.